

Beschwerdekonzzept der Eichendorffschule

In der Institution Schule wirken sowohl mehrere Generationen als auch unterschiedliche Gruppen mit, um den Erziehungs- und Bildungsauftrag zu erfüllen. Auch wenn wir an der Eichendorffschule nach einem ausgeglichenen Miteinander streben, so ist trotzdem Übereinstimmung nicht immer Realität. Deshalb wäre ein unrealistisches Ziel, Konflikte und daraus resultierende Beschwerden gänzlich zu vermeiden. Der Umgang mit Beschwerden ist Bestandteil der täglichen Arbeit von uns Lehrkräften an der Schule. So unerfreulich Beschwerden auch sein mögen, so erhalten sie oft auch Ansatzpunkte für eine positive Weiterentwicklung der Schule. Entscheidend ist die Art des Umgangs mit Beschwerden. Wenn Beschwerden als eine Art „Frühwarnsystem“ gesehen werden, können etwaige Probleme frühzeitig bearbeitet und unnötige Eskalationen verhindert werden. Wünschenswert ist eine konstruktive Konfliktbewältigung, an dessen Ende beide Seiten als Gewinner hervorgehen können. Das steigert die Zufriedenheit aller, trägt zum positiven Schulklima bei und steigert damit die Qualität der Schule.

Da Konflikte für alle davon Betroffenen emotional belastend sind, unter Umständen viel persönliche Energie und Motivation kosten und damit unseren angestrebten pädagogischen Leitzielen abträglich sind, ist es notwendig, Konflikte aktiv, konstruktiv und nachhaltig zu lösen.

Wir wollen an unserer Schule mit den folgenden Verfahrensregeln dazu beitragen, dass Konflikte und Beschwerden nicht zur Eskalation führen, sondern einer konstruktiven Regelung zugeführt werden.

Dieses fällt leichter, wenn man beachtet, dass Konflikte

- es ermöglichen, vorhandene Unterschiede in den Ansichten, Meinungen und Zielsetzungen zu verdeutlichen und akzeptieren zu lernen.
- Ausdruck unserer Individualität und Differenziertheit sind, die für die Entwicklung von Schule nutzbar gemacht werden können.
- historisch Gewachsenes und Bewährtes hinterfragen und somit Impulsgeber für eigene Veränderungsprozesse und schulische Weiterentwicklung sein können.

Unser Beschwerdekonzzept zeigt den systematischen und zielorientierten Umgang mit Konflikten in unserer Schule. Es zeigt die einzelnen Schritte, die eingehalten werden sollen, wenn Konflikte konstruktiv und schnell gelöst werden sollen.

Grundsätzliches

- Konflikte werden dort bearbeitet, wo sie auftreten und die nächste Ebene wird erst dann eingeschaltet, wenn die direkt Beteiligten keine Lösung finden.

- Beschwerden wollen wir mit Interesse, Freundlichkeit und Verständnis begegnen. Dieses wirkt „entwaffnend“ und schafft die Voraussetzung für eine sachliche Auseinandersetzung. Hierunter ist zu verstehen, dass es nicht darum geht persönlich zu werden sondern „bei der Sache“ zu bleiben.
- Es ist erforderlich, sich für das Anhören und das Bearbeiten einer Beschwerde genügend Zeit zu nehmen. Wird jemand zwischen „Tür und Angel“ angesprochen, sollte derjenige sich das Anliegen kurz anhören und dann einen Termin vereinbaren. So haben beide Parteien die Möglichkeit, sich auf das Gespräch vorzubereiten.
- Die Bearbeitung und die Problemlösung sollen möglichst zügig erfolgen.
- Beschwerden von Erziehungsberechtigten über Schülerinnen/Schüler der eigenen Klasse oder fremder Klassen sind ausschließlich an die Klassenlehrerinnen/Klassenlehrer der betroffenen Schülerinnen/ Schüler zu richten.
- Erziehungsberechtigte haben gegenüber Schülerinnen und Schüler keinerlei Beschwerde- und Weisungsbefugnis.
- Wir bearbeiten keine Beschwerden von Erziehungsberechtigten über andere Erziehungsberechtigte.
- Beschwerden sollen direkt mündlich, können aber auch in Briefform vorgebracht werden.
- Wir bearbeiten alle Beschwerden mit Sorgfalt, nehmen sie ernst.
- Die folgenden Ausführungen geben einen Handlungsrahmen für die unterschiedlichen Konflikt- bzw. Beschwerdesituationen, die im schulischen Alltag anzutreffen sind.
- Rechtliche Vorgaben und gesetzliche Beschwerdewege werden durch diesen Handlungsrahmen nicht eingeschränkt und bleiben unberührt.
- Die Beschwerden gegen Leistungsbewertungen bzw. Widersprüche gegen Noten oder Konferenzbeschlüsse sind nicht Bestandteil dieser Übersicht. Hier gelten die rechtlichen Vorgaben und Beschwerdewege.

Beschwerden, Konflikte unter Schülerinnen und Schülern

Schülerinnen und Schüler bringen ihre Beschwerden über Mitschülerinnen/Mitschüler in der Regel bei ihrer/ihrem Klassenlehrerin/Klassenlehrer vor. Die Klassenleitung entscheidet, ob das Problem sofort gelöst werden muss, gegebenenfalls unter Einbeziehung einer weiteren betroffenen Lehrkraft, der Schulsozialarbeiterin, oder ob das Problem später bearbeitet werden kann. Ebenso entscheidet die Klassenleitung, ob die Eltern einzelner Schülerinnen/Schüler bzw., die Schulleitung informiert werden sollen.

Gibt es schwierige Situationen in der Pause, ist erster Ansprechpartner die aufsichtführende Lehrkraft, in deren Ermessen die weiteren Schritte liegen.

In der Regel sollen Konflikte zwischen Schülern zeitnah in einem Gespräch unter Moderation einer Lehrkraft geklärt und mit einer einvernehmlichen Regelung abgeschlossen werden.

Ergeben sich aus dem Problemlösungsversuch Anhaltspunkte dafür, dass ein Fehlverhalten oder eine Pflichtverletzung von Schülern vorliegt, dann ist von der verantwortlichen Lehrkraft zu prüfen, ob erzieherische oder auch Ordnungsmaßnahmen zu ergreifen sind.

Erzieherisches Einwirken (§53-2 Schulgesetz)

Erzieherische Maßnahmen können von der verantwortlichen Lehrkraft selbständig getroffen werden, sind aber den Eltern mitzuteilen und zu dokumentieren. Die Maßnahmen sind von der zuständigen Lehrkraft auf die Einhaltung hin zu überprüfen.

Als Maßnahmen können hier gelten:

- Erzieherisches Gespräch bzw. Ermahnung
- Mündliche Information der Eltern
- Gruppengespräch mit Schülerinnen/Schülern und Eltern
- Nacharbeit unter Beaufsichtigung nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern
- Zeitweise Wegnahme von Gegenständen
- Maßnahmen mit dem Ziel der Wiedergutmachung
- Zusammenarbeit mit der Schulsozialarbeiterin
- Dokumentation des Fehlverhaltens in der Schülerakte („Zitronenordner“)
- Schriftliche Information der Eltern
- Übernahme eines Dienstes für die Allgemeinheit (z.B. Ordnungsdienst)

Ordnungsmaßnahmen

Ordnungsmaßnahmen sind Verwaltungsakte, unterliegen also der Verwaltungsgerichtsordnung und können nur durch die Schulleitung bzw. durch die zugehörige Teilkonferenz ausgesprochen werden.

Als Ordnungsmaßnahmen gelten hier in aufsteigender Form:

1. Der schriftliche Verweis
2. Die Überweisung in eine parallele Lerngruppe
3. Der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht von einem Tag bis zu zwei Wochen sowie von sonstigen Schulveranstaltungen
4. Die Androhung der Entlassung von der Schule
5. Die Entlassung von der Schule

Die Maßnahmen „4. und 5. sind nur zulässig, wenn die Schülerin oder der Schüler durch schweres oder wiederholtes Fehlverhalten die Erfüllung der Aufgaben der Schule oder die Rechte anderer ernstlich gefährdet oder verletzt hat.“ (§53-3 Schulgesetz).

Über die Ordnungsmaßnahmen 1.-3. entscheidet die Schulleitung.

Beschwerden von Schülern über Lehrkräfte

Im Grundsatz gilt: Zunächst sollten die Schülerinnen und Schüler versuchen, eine direkte Klärung mit der Lehrkraft anzustreben. Sollte keine Klärung möglich sein, ist zunächst die Klassenleitung Ansprechpartner. Ist auf dieser Ebene ebenfalls keine Einigung zu erzielen, ist die Schulleitung mit einzubeziehen. Sollte es im Rahmen der Schulsozialarbeit zu Beschwerden von Schülerinnen und Schülern gegenüber Lehrkräften kommen, wird die Schulsozialarbeiterin den Schüler auf den oben beschriebenen Beschwerdeweg aufmerksam machen und ggf. beratend zur Seite stehen.

Beschwerden von Eltern über Lehrkräfte

Die erste Instanz von Elternbeschwerden über Lehrkräfte ist grundsätzlich die betroffene Lehrkraft selbst. Sollten sich Eltern zuerst an die Schulleitung wenden, wird diese sie an die zuständige Lehrkraft verweisen. Wenn Eltern oder die betroffene Lehrkraft nicht bereit sind, das Gespräch alleine zu führen, können weitere Lehrkräfte, Elternvertreter, die Schulsozialarbeiterin oder auch Kolleginnen und Kollegen aus dem Lehrerrat hinzugezogen werden. Sollte das Gespräch zu keinem Ergebnis führen, wird die Schulleitung einbezogen.